

# Statuten der Österreichischen Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland ZVR.: 541368883

## 1. Name, Sitz

- 1.1. Der Name des Vereines ist Österreichische **Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich Burgenland**.
- 1.2. Der Sitz der Österreichischen Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland ist 2544 Leobersdorf, Goethegasse 6, deren Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Welt.

## 2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereines besteht in der Forschung und Entwicklung der Kulturmethodik, der Förderung der Kultur, Züchtung und Vermehrung von Orchideen zur Arterhaltung, insbesondere dem Schutz der einheimischen Orchideen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind, sowie in der Information und der Bewusstseinsbildung der Gesellschaft im Hinblick auf den Artenschutz für Orchideen.
- 2.2. Die Österreichische Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO
- 2.3. Die Österreichische Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 3.2. und 3.3. angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden:
  - 3.1.1. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
  - 3.1.2. Austausch von Informationen, Erfahrung und Anregungen unter den Mit-gliedern, mit ausländischen Orchideengesellschaften und deren Mitgliedern, sowie botanischen Gärten und botanischen Instituten
  - 3.1.3. Austausch von Fachliteratur und von Pflanzen
  - 3.1.4. Zusammenkünfte (Vereinsabende), öffentliche Vorträge, Kurse und Führungen, Studien- und Bildungsreisen, Wanderungen
  - 3.1.5. Veranstaltung von Ausstellungen als unentbehrliches Hilfsmittel zum Zwecke der Information und der Bewusstseinsbildung der einheimischen Bevölkerung im Hinblick auf den Schutz von Orchideen
  - 3.1.6. Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen zur Behandlung spezieller Fragen
  - 3.1.7. Herausgabe von Publikationen in jedweder Art
  - 3.1.8. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation in Form einer Website
  - 3.1.9. Einrichtung einer Mediathek
- 3.2. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 3.2.1. Mitgliedsbeiträge
  - 3.2.2. durch Erträgnisse von Veranstaltungen und Ausstellungen

**Statuten der Österreichischen Orchideengesellschaft,  
Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland  
ZVR.: 541368883**

---

- 3.2.3. Spenden, Sammlungen, Sponsoring, Werbeeinnahmen, Zuwendungen, Erbschaften und Geschenken, Subventionen
- 3.2.4. Versteigerungen, vereinsinterne Tombola

3.3. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse sowie alle sonstigen Einnahmen dürfen nur für die unter Punkt 2 genannten Zwecke verwendet werden. Dienstleistungen der Mitglieder für den Verein erfolgen immer ehrenamtlich. Es dürfen nur die entstandenen Kosten ersetzt werden.

#### **4. Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1.1. ordentliche Mitglieder
- 4.1.2. Anschlussmitglieder
- 4.1.3. fördernde Mitglieder
- 4.1.4. Ehrenmitglieder

4.1.1. Ordentliches Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die sich durch Beitrittserklärung zu den Vereinszwecken bekennt und sich verpflichtet, den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt zum Verein und nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

4.1.2. Anschlussmitglied kann jede in einem gemeinsamen Haushalt mit einem ordentlichen Mitglied wohnende Person werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 % des jeweiligen Beitrages des ordentlichen Mitgliedes.

4.1.3. Fördernde Mitglieder des Vereines können physische oder juristische Personen sein, sofern sie sich verpflichten, den Vereinszweck durch eine jährliche Zuwendung in der Höhe von mindestens 50 Euro zu unterstützen.

4.1.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes oder das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person
- 5.2. durch Austritt, dieser wird bei allen Mitgliedern erst mit 1.1. des folgenden Kalenderjahres wirksam.

# Statuten der Österreichischen Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland ZVR.: 541368883

- 5.3. durch Streichung bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung, die Mitgliedschaft erlischt ein Monat nach der Mahnung
- 5.4. durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens.

Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückzahlung einbezahlter Mitgliedsbeiträge, – insbesondere hat es keinen Anspruch auf ein Entgelt für geleistete Dienste.

## 6. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 6.1. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gelten, soweit nicht anders bestimmt, grundsätzlich für ein Kalenderjahr.
- 6.2. Ordentliche und Anschlussmitglieder sowie fördernde Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereines sowie das aktive Wahlrecht; ordentliche und Anschlussmitglieder auch das passive Wahlrecht.
- 6.3. Jedes Mitglied dieses Vereines hat das Recht an den internen Veranstaltungen teilzunehmen und die Veröffentlichungen der Österreichischen Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland zu beziehen.
- 6.4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Österreichischen Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland zu fördern, die jeweils festgelegten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und die Statuten sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse zu befolgen.

## 7. Vereinsorgane des Vereines

- 7.1. die Mitgliederversammlung
  - 7.2. die Vereinsleitung
  - 7.3. die Rechnungsprüfer
  - 7.4. das Schiedsgericht
- 7.2. Die Mitgliederversammlung
- 7.2.1. Die Mitgliederversammlung des Vereines wird alljährlich vom Leiter (Obmann/Obfrau) des Vereines zu einem mindestens 2 Monate im Vorhinein festgelegten Termin durchgeführt. Sie hat auf jeden Fall vor dem 30. April stattzufinden.
  - 7.2.2. Die Mitgliederversammlung wird in Kombination mit einem Vereinsabend abgehalten, ist jedoch zeitlich getrennt vor diesem durchzuführen.

# Statuten der Österreichischen Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland ZVR.: 541368883

- 7.2.3. Die entsprechend den Statuten einberufene Mitgliederversammlung (Einladung schriftlich, per E-Mail oder Veröffentlichung auf der Homepage) ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 7.2.4. Wird auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so hat der Obmann (die Obfrau) – bei Verhinderung desselben (derselben) der Stellvertreter – binnen einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.2.5. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Obmann schriftlich einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht zu präsentieren. Eine Ablehnung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung bewirkt die Auflösung der Vereinsleitung und die Ausschreibung einer Neuwahl. Die Mitgliederversammlung ist bei der Beurteilung des Jahresabschlusses nicht an die Beurteilung der Rechnungsprüfer gebunden.
- 7.2.6. Anträge können schriftlich bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung aber auch mündlich bei der Mitgliederversammlung unter Punkt „Allfälliges“ eingebracht werden.
- 7.2.7. Der Mitgliedsbeitrag wird bei jeder Mitgliederversammlung neu festgesetzt. In der Mitgliederversammlung besitzen sowohl die ordentlichen als auch die Anschlussmitglieder das aktive und passive Wahlrecht, die fördernden Mitglieder das aktive Wahlrecht.
- 7.2.8. Für die Auflösung der Österreichische Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## 7.3. Die Vereinsleitung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen und Anschlussmitgliedern für die Dauer von 3 Jahren die Vereinsleitung. Diese besteht aus:

- 7.3.1. dem Vereinsleiter (Obmann/Obfrau)
- 7.3.2. einem oder zwei Stellvertretern
- 7.3.3. dem Kassier (Rechnungsführer)
- 7.3.4. dem Schriftführer

Die Vereinsleitung kann beschließen, dass die Funktionen des Schriftführers und des Kassiers von einer Person ausgeübt werden kann.

## 8. Aufgaben der Vereinsleitung

- 8.1. Der Vereinsleitung als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes obliegt die Leitung des Vereines. Der Vereinsleitung kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht durch die Statuten oder das Vereinsgesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

**Statuten der Österreichischen Orchideengesellschaft,  
Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland  
ZVR.: 541368883**

---

- 8.2. In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 8.2.1. Abfassung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
  - 8.2.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - 8.2.3. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 8.2.4. Aufnahme von Mitgliedern
  - 8.2.5. Antragstellung zum Ausschluss von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung
- 8.3. Der Obmann (Obfrau) vertritt den Verein nach außen
- 8.3.1. er (sie) führt die laufenden Geschäfte des Vereines
  - 8.3.2. er (sie) führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen der Vereinsleitung
  - 8.3.3. bei Gefahr im Verzuge ist er (sie) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder anderer Mitglieder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- 8.4. Aufgrund eines Beschlusses der Vereinsleitung können bestimmte Sachgebiete den einzelnen Mitgliedern der Vereinsleitung, fallweise auch Mitgliedern zugeordnet werden, die nicht Mitglieder der Vereinsleitung sind. Auch in diesen Fällen ist die Vereinsleitung als Gesamtorgan gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 8.5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des zuständig. Die finanziellen Bewegungen sind in Form einer Ein- und Ausgabenrechnung festzuhalten.
- 8.6. Der Rechnungsabschluss erfolgt in Form einer jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem Tätigkeitsbericht kurz zu begründen.
- 8.7. Der Obmann (die Obfrau) entscheidet in Abstimmung mit Kassier über Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro.
- 8.8. Überschreiten einmalige oder mehrmalige Ausgaben den Betrag von 1.000,00 Euro, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- 8.9. Dasselbe gilt für den Abschluss von Dauerschuldverträgen (Mieten, Dienstverhältnisse, etc.), ungeachtet der Höhe einer einzelnen Rate.

**Statuten der Österreichischen Orchideengesellschaft,  
Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland  
ZVR.: 541368883**

---

8.10. Bei Ausgaben oder Verpflichtungen von mehr als 2.000,00 Euro (ausgenommen Tombolaeinkäufe, sowie für die Durchführung von Ausstellungen) ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder eines Vereinsabend mit einer einfachen Mehrheit erforderlich.

8.11. Die Unterzeichnung der für den Verein verbindlichen Schriftstücke erfolgt durch den Obmann oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter. In Geldangelegenheiten unterzeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Kassier, im Falle der Verhinderung des Obmannes dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier, im Falle der Verhinderung des Kassiers der Obmannstellvertreter.

## **9. Rechnungsprüfer**

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode der Vereinsleitung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Von der Funktion des Rechnungsprüfers des Vereines sind ausgeschlossen: der Ehegatte (Lebensgefährte), Eltern und Kinder eines Mitgliedes der Vereinsleitung.

## **10. Schlichtungseinrichtung**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung beim Verein.

10.1. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Können sich die beiden auf keinen Vorsitzenden einigen, hat jeder ein ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden vorzuschlagen. Unter den vorgeschlagenen entscheidet das Los.

10.2. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

10.3. Die Schlichtungseinrichtung muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist innerhalb des Vereines endgültig.

## **11. Statutenänderung**

Änderungen der Statuten der Österreichischen Orchideengesellschaft, Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

**Statuten der Österreichischen Orchideengesellschaft,  
Landesgruppe Niederösterreich/Burgenland  
ZVR.: 541368883**

---

**12. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks.**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist an die „Nationalparks Austria“ – **zweckgebunden zur Erhaltung der heimischen Orchideen Neusiedler See/Seewinkel** zu übergeben, wenn diese die Voraussetzung für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß §§ 34 ff BAO erfüllt, was durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen ist. Andernfalls ist es jedenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34 BAO zu verwenden.

